

Walter *Frenz*: **Unternehmerverantwortung im Bergbau**. Duncker & Humblot. Berlin 2003. 140 S. 58,- €.

„Totgesagte leben länger“ – verfolgt man die aktuellen Debatten über steigende Energiepreise, Mangel an primären Energieträgern und einer nachhaltigen Nutzung von Energien, ist es auch dieses Sprichwort, das einem zum Themenkreis Bergbau in der Bundesrepublik einfällt. Verbunden ist Bergbau aber auch immer mit intensiven Eingriffen in die Umwelt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wer auf Dauer die mit dem Bergbau verbundenen Veränderungen der Umwelt, wobei auch Spätfolgen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, zu tragen hat. Angesichts der Intensität der Auswirkungen, die der Bergbau regelmäßig mit sich bringt und der sachlich wie zeitlich weitreichenden Aufgabenfülle überrascht es nicht, dass kaum einer ein gesteigertes Interesse hat, sich diesen Aufgaben zu stellen.

Nun könnte man meinen, dies sei angesichts der Rechtslage, insbesondere des § 55 BBergG, und der im Übrigen ergangenen Rechtsprechung nicht weiter problematisch. Diese Auffassung trifft jedoch so nicht zu. Zwar hatte das *BVerwG* bereits im Jahre 1995 im sogenannten Rammelsberg-Urteil eine Entscheidung zur Unternehmerverantwortung im Bergbau zu treffen (Urt. v. 09.11.1995 – 4 C 25.94 – BVerwGE 100, 31), es ist jedoch zweifelhaft ob dieses Urteil vor dem Hintergrund der speziellen Konstellation, die ihm zugrunde lag, verallgemeinerungsfähig ist. Abstrakt gesehen nicht ungewöhnlich, konkret jedoch im Hinblick auf die Ausführungen des *BVerwG* doch erstaunlich ist es, dass sowohl die Befürworter – hierzu ist, soviel sei vorweggenommen, *Frenz* zu zählen – einer weiten Haftung des Bergbauunternehmers genauso wie deren Gegner, sich ständig auf das genannte, letztlich aber auch nur auf dieses, Urteil berufen. Denn eigentlich trifft dieses zu dem streitigen Themenkreis überhaupt keine Aussagen, weshalb es erstaunlich anmutet, wenn es gleichsam wie eine Ikone jeweils argumentativ vor sich her getragen wird.

In seiner auf ein Gutachten für eine am Niederrhein gelegenen und wegen steigender Grundwasserstände in Anspruch genommenen Gemeinde zurückgehenden Schrift stellt *Frenz* zunächst die Grundlagen des Bergschadens- und Ordnungsrechts dar (§ 1), bevor er ausführlich in § 2 die Betriebspflichten zur Schadensvermeidung erläutert (S. 21 – 82). Nachdem in § 3 der Darstellung (S. 82 – 87) dann das Problem gestreift wird, ob mit der Stilllegung des Bergbaus ein Pflichtenwechsel eintritt, werden in § 4 wieder ausführlicher die Fragen der Kausalität zwischen durch den Bergbaubetrieb hervorgerufenen Gefahren und auftretenden Veränderungen der Umwelt erörtert (S. 88 – 104). Im Zuge dessen werden sodann in § 5 die Konsequenzen früherer Genehmigungen in den Blick genommen (S. 104 – 113) und anschließend in § 6 (S. 113 – 124) die Folgen für Haftungsansprüche gegenüber dem Bergbauunternehmer thematisiert. In § 7 werden sodann die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst (S. 124 f.).

Die Bewältigung der mit dem Bergbau, insbesondere dem Braunkohlentagebau, verbundenen Folgen ist ein hoch praktisches Thema, das in der Wissenschaft bislang nur vereinzelt Beachtung gefunden hat (zur Gesamtproblematik *Stüer/Wolff*, LKV 2002, 12 ff. und zur Problematik der Gewässerunterhaltungslasten *Stüer/Hermanns*, NWVB1. 2003, 41 ff). Vor diesem Hintergrund wird die, wenn auch nicht leicht zu lesende, Darstellung sicherlich auf großes Interesse gestoßen sein und auch weiterhin stoßen.

Dreh- und Angelpunkt der Ausführungen von *Frenz* ist dabei die Frage, wie weit die Verantwortung des Bergbauunternehmers reicht. *Frenz* geht davon aus, dass die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit von Bergbauunternehmern sowohl am Bergrecht, als auch am allgemeinen polizei- und Ordnungsrecht festzumachen ist. Deshalb rechnet er auch Gefährdungen aufgrund von einem Anstieg der Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltung. Ob diese These richtig ist, hängt jedoch letztlich davon ab, welche Veränderungen in der Umwelt man auch dem Bergbauunternehmer zurechnet. *Frenz* geht davon aus, dass alle Vorgänge, die mit den Gegebenheiten des Bergbaus zusammenhängen und eine gewisse Schadensanfälligkeit aufweisen als unmittelbar verursachend anzusehen sind (S. 91).

Ob man dem so folgen kann, ist allerdings zweifelhaft. Bei der Verknüpfung von Umweltauswirkungen einerseits und Bergbautätigkeit andererseits bedarf es zunächst der Feststellung der naturwissenschaftlichen Kausalität. Da „Alles mit Allem zusammenhängt“, wird diese Kausalität regelmäßig nicht zu verneinen sein. Es ist also nicht richtig, wenn beispielsweise behauptet wird, zwischen Tagebaurestlochflutung und Grundwasseranstieg bestehe kein kausaler Zusammenhang (so aber *Spieth/Wolfers*, ZfB 1997, 267 ff.). Klar ist aber auch, dass eine allein auf die Kausalität zwischen zwei Ereignissen beschränkte Sichtweise zu einer ausufernden Haftung führen würde. Aus diesem Grunde muss diese durch das Kriterium der Sozialadäquanz eingeschränkt werden. Ob man bei der Untersuchung der Unternehmerverantwortung im Bergbau Letztere verneinen mag, muss gründlich untersucht werden, denn manches spricht dafür, manches dagegen. Aufgrund seines Ansatzes gelangt *Frenz* nicht zu diesem Prüfungspunkt, er arbeitet die Problematik – wie dargestellt – auf anderen Ebenen auf. Dies ist, folgt man der hier vertretenen Auffassung, bedauerlich, aber konsequent und schmälert den Wert der Darstellung nicht ins Gewicht fallend. Insofern ist die von *Frenz* vorgelegte Schrift ein beachtenswerter Beitrag zur aktuellen Diskussion über die Umweltauswirkungen des Bergbaus.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David *Hermanns*, Osnabrück